

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Ernst /

Herzog zu Sachsen / Tülich / Cleve und Bergen / auch Engern und Westphalen /
Landgräfin Düringen / Markgraf zu Meissen / gefürsteter Graf zu Henneberg /

Graf zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravenstein /

Vor Uns und den Durchleuchtigen Fürsten / unsern freundlich-geliebten Bruder /

Herrn Johann Ernst / Herzogen zu Sachsen / Tülich / Cleve und
Bergen / auch Engern und Westphalen / c.

Sügen allen und ieden unsren Beamten / Ordinar- und Extra-Ordinar-Advocaten / wie auch denen Gerichtshaltern und Briefstellern / nicht weniger allen andern / so bey unsrer Fürstl. gesamten Regierung zutuhn / oder ein- und die andere Schrift eingeben / hiermit zu wissen; Demnach mann bey nur gedachter unsrer gesamten Fürstlichen Regierung mit besondern Missfällen wahrgenommen / wie daß sowohl von einigen unsrer Beamten / als auch derer Gerichtshaltere / in ihren eingesendeten unterthänigsten Berichten / desgleichen in derer Advocaten und Briefstellere eingereichten unterthänigsten Schriften / und rechtlichen Säzen / bishero öfters viel anzugliche / stachliche / Ehrenrührige Worte / auch öfters Ihnen nicht wohl anständige Redens-Arten gebrauchet / und dadurch Ihren Gegenpart zu dergleichen vergeblichen unnützen Heft- und Heitläufigkeit Anlaß gegeben worden / welchem wir ferner nachzusehen keinesweges gemeinet sind: Als begehrten Wir / vor Uns und hochgedachtes unsers freundlich-gel. Bruders Ed. hiermit ernstlich befehlende / es wolle sich ein iedweder von unsren Beamten / denen Advocaten / Gerichtshaltern / Briefstellern / und allen andern / die bey unsrer gesamten Fürstl. Regierung zutuhn / in seinen Berichten / Suppliquen / oder andern unterthänigsten Schriften / sich aller Anzüglichkeiten / schimpflicher / oder zweydeutiger und sonst ungebührlicher Redens-Arthen / künftighin gänzlich enthalten / oder im wiedrigen gewärtig seyn / daß Ihme entweder seine Schrift wiederum zurückgegeben / und der rechtliche Saz von den Acten genommen / oder / nach Besinden / Er mit einer empfindlichen Gelt-Strafe belegt / auch / gestalten Sachen nach / auf eine gewisse Zeit von seinem Amte suspendiret / oder sonst nachdrücklich angesehen werden soll. Wornach sich ein ieder zuachten / und vor Schimpf / Schaden und Ungelegenheit sich zu hüten wissen wird. Zu beuhrkundung ist dieses offene Patent zum Druck gebracht und behörigen Ohrt publiciret worden. So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg am Dienstag nach dem Neuen Jahr / war der 2. Januarii des 1703. Jahrs.

Wilhelm Ernst / H. J. S.



geg. von Freiherrn Michaelis

1703

SLUB
Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden